

4885/AB
Bundesministerium vom 12.03.2021 zu 4850/J (XXVII. GP)
bmkoes.gv.at
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.028.589

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Januar 2021 unter der Nr. **4850/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wasserrettung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf ausgeführt werden, dass die Verleihung gesamtösterreichischer Sportleistungsabzeichen wie das „Österreichische Sport- und Turnabzeichen“ (ÖSTA), die „Österreichischen Schwimmerabzeichen“ (ÖSA) und die „Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen“ (ÖRSA) durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eine Schwerpunktaktivität im Bereich des Breitensports darstellt. Gemäß § 17 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 idG ist der für Sport zuständige Bundesminister ermächtigt, gesamtösterreichische Sportleistungsabzeichen zu verleihen. In der jeweiligen Auslobung ist festzulegen, für welche sportlichen Leistungen ein bestimmtes Abzeichen für Jugendliche und Erwachsene und verschiedene Stufen von Abzeichen erworben werden kann.

Ziel der Verleihung der „Österreichischen Schwimmerabzeichen“ (Früh-, Frei-, Fahrten-, Allroundschwimmer_in) ist die Förderung einer allgemeinen Grundausbildung im Schwimmen. Mit den „Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen“ (Helfer_in,

Retter_in, Lifesaver, Schwimmlehrer_in, Rettungsschwimmlehrer_in) soll die Einsatzbereitschaft zur Lebensrettung an Badeplätzen und Gewässern im Interesse der Allgemeinheit gehoben werden.

Vor über fünf Jahrzehnten wurde durch einen Erlass (Erlass Z. 58.540 – IV/2/67) des Bundesministeriums für Unterricht vom 28. Februar 1967 festgelegt, dass für den Erwerb der „Österreichischen Schwimmerabzeichen“ und „Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen“ die Durchführung der erforderlichen Ausbildung, die Abhaltung der Prüfungen und deren Evidenzhaltung dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, dem Österreichischen Jugendrotkreuz (Österreichisches Rotes Kreuz), der Österreichischen Wasserrettung sowie im jeweiligen Dienstbereich dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Inneres obliegen. Im April 1970 wurde die Arbeitsgemeinschaft „Österreichisches Wasserrettungswesen“ (ARGE-ÖWRW) im Zuständigkeitsbereich des damaligen Bundesministeriums für Unterricht eingerichtet, in der sich die mit dem Wasserrettungswesen befassten Organisationen und Zentraldienststellen zusammenschlossen.

Zu Frage 1:

- *Welche Richtlinien muss die ARGE Österreichisches Wasserrettungswesen erfüllen, um als bundesweite Koordinationsplattform anerkannt zu sein?*

Die ARGE-ÖWRW ist eine freiwillige bundesweite Koordinationsplattform, welche dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) in allen Fragen des Wasserrettungsdienstes beratend zur Verfügung steht. Die genannten Organisationen bzw. Zentraldienststellen sind aufgrund der Bestimmungen von Erlässen (zuletzt des Bundeskanzleramtes Erlass Zl. 704.730/0004-VI/4/2005) mit der Durchführung der erforderlichen Ausbildung, den Prüfungen und der Evidenzhaltung betraut und kommen dieser Aufgabe äußerst zufriedenstellend nach.

Zu Frage 2:

- *Wann erhielt das Bundesministerium für Sport zuletzt einen Bericht der ARGE Österreichisches Wasserrettungswesen?*

Mit der Betrauung der Durchführung der Aufgaben geht in den Bestimmungen eine Berichtspflicht der einzelnen Organisationen der ARGE-ÖWRW u.a. über die jeweilige Anzahl an ausgestellten bzw. verliehenen „Österreichischen Schwimmerabzeichen“ und „Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen“ einher. Im Mai 2020 wurde von allen

Organisationen zuletzt ein diesbezüglicher Tätigkeitsbericht vorgelegt. In den letzten Jahren haben durchschnittlich ca. 30.000 Personen diese Schwimmabzeichen erworben.

Zudem wird in den periodisch stattfindenden Sitzungen der ARGE-ÖWRW laufend über die gesamtösterreichischen Angelegenheiten des Wasserrettungswesens berichtet. Insbesondere findet dort der Austausch in fachlicher Hinsicht (theoretisch und praktisch) und die Koordinierung zwischen den einzelnen Organisationen und Zentraldienststellen statt. Ergebnis dieses Austausches sind unter anderem auch Lehrfilme und Lehrbücher.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Wann wurde zuletzt überprüft, ob die Mitglieder der ARGE Österreichisches Wasserrettungswesen bundesweit tätig sind?*
- *Wann wurde zuletzt überprüft, welche Qualifikationen die Ausbildner der teilnehmenden Organisationen inne haben?*
- *Wann wurde zuletzt überprüft, wie regelmäßig die teilnehmenden Organisationen Mitglieder zu Rezertifizierungen aufforderte?*
- *Wann wurde zuletzt überprüft, welche Ausbildungsstandards diese Organisationen anbieten / einhalten?*

Im Zuge von Gesprächen, Aufzeichnungen, Berichten sowie ständigen Kontakten mit den Organisationen sowie bei den ARGE-Sitzungen werden die Tätigkeiten der einzelnen Organisationen ermittelt und gemeinsam diskutiert. Die einzelnen Organisationen sind jeweils zudem auf mehreren Landes- und Regionalebenen (somit österreichweit) tätig, allein schon indem die erforderlichen Kurse und Prüfungen für das „Österreichische Schwimmerabzeichen“ und „Österreichische Rettungsschwimmerabzeichen“ auf diesen Ebenen angeboten und abgehalten werden. Die „Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen“ werden zusammen mit den „Österreichischen Rettungsschwimmerscheinen“ (Helfer_in-, Retter_in-, Lifesaver-, Schwimmlehrer_in- und Rettungsschwimmlehrer_in-Schein) verliehen und sind durch eine fortlaufende Nummer des BMKÖS gekennzeichnet.

Aufgrund der besonderen Durchführungsbestimmungen absolvieren die Schwimmlehrer_innen und Rettungsschwimmlehrer_innen für ihre Qualifikation einen Kurs mit einer Mindestanzahl von 16 bzw. 60 Stunden, müssen die persönliche und fachliche Eignung für diese Aufgabe vorweisen sowie die Prüfung vor einer Prüfungskommission ablegen. Die Rettungsschwimmlehrer_innen müssen darüber hinaus der Leitung der zuständigen Organisation bzw. Zentralstelle durch längere erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Wasserrettung bekannt sein. Aus der bisherigen Tätigkeit muss erkennbar sein, dass die Person Theorie und Praxis des Rettens, der

Wiederbelebung, der ersten Hilfe und des Anfängerschwimmunterrichtes beherrscht und über die notwendige Organisationsfähigkeit zur Durchführung von Veranstaltungen und Rettungsschwimmkursen sowie zur Errichtung eines Wasserrettungsdienstes verfügt.

Die Ausbildungs- und Prüfberechtigung (Durchführung von Schwimmkursen und Anfänger_innen- und Rettungsschwimmkursen, Abnahme der Prüfungen für die österreichischen Schwimmer- und Rettungsschwimmerabzeichen) wird auf die Dauer von drei bis maximal fünf Jahren von den Organisationen erteilt. Die Verlängerung der Prüfberechtigung erfolgt im Rahmen von Fortbildungen durch die ausstellende Organisation jeweils wieder nur auf die Dauer von drei bis maximal fünf Jahren. Damit erfolgt eine wiederholte Überprüfung der Standards im Allgemeinen sowie der persönlichen Voraussetzungen/Qualifikationen im Speziellen.

Auch im Rahmen des Rettungsschwimmens als Leistungssport finden bei den einzelnen Mitgliedsorganisationen laufend Trainingsausbildungen, Fortbildungen, organisationsinterne Vergleichswettkämpfe, Österreichische Meisterschaften sowie internationale Wettkämpfe im Rettungsschwimmen statt.

Zu Frage 7:

- *Wie viele Anträge erhielt das Bundesministerium für Sport in den vergangenen zehn Jahren, mit denen um Aufnahme der Tätigkeit als Schwimm-/ Rettungsschwimmschule angesucht wurde? (Bitte um Aufstellung nach Bundesland und Jahren)*
 - a. *Wie viele davon wurden positiv entschieden? (Bitte um Aufstellung nach Bundesland und Jahren)*
 - b. *Wie viele davon wurden negativ entschieden und aus welchen Gründen? (Bitte um Aufstellung nach Bundesland und Jahren)*

Die Aufnahme bzw. eine Beurteilung der Tätigkeit als Schwimm- bzw. Rettungsschwimmschule selbst fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Mag. Werner Kogler

